

4722/AB XX.GP

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kier, Partnerinnen und Partner an den Bundesminister für Inneres vom 8. Oktober 1998, Zl. 4997/J - NR!1998, betreffend "Interpretation der Schubhaftbestimmungen im Fremdengesetz" beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Fälle der Anwendung des gelinderen Mittels sind in § 66 des Fremdengesetzes definiert. Danach kommt das gelindere Mittel nicht in Betracht, wenn Grund zur Annahme besteht, daß der Zweck der Schubhaft durch Anwendung gelinderer Mittel nicht erreicht werden kann.

Zu Frage 2:

Nach der Anordnung des § 103 Abs. 1 des Fremdengesetzes sind die Kosten der Vollziehung der Schubhaft und die Aufwendungen für den Einsatz gelinderer Mittel vom Fremden zu ersetzen. Nach der Regelung des § 103 Abs. 2 kommt darüber hinaus unter gewissen Voraussetzungen der Arbeitgeber eines Fremden als Kostenträger in Betracht. Grundsätzlich hat nach § 103 Abs. 4 die Kosten der Vollziehung der Schubhaft und der gelinderen Mittel, die nach den Absätzen 1 und 2 der genannten Bestimmung nicht eingebbracht werden können, die Gebietskörperschaft zu tragen, die den Aufwand der Behörde trägt, welche den Schubhaftbescheid erlassen hat. Aus dem System der Gesetzesbestimmung ist abzuleiten, daß die Aufwendungen für den Einsatz gelinderer Mittel auch Kosten der Vollziehung der Schubhaft sind (dies ergibt sich aus der Systematik des 1. Absatzes des § 103 des Fremdengesetzes). Diese Kosten fallen somit nicht unter die in § 103 Abs. 4 genannten "sonstigen Kosten", die jedenfalls der Bund trägt.

Es sind nun bei der Anwendung des gelinderen Mittels grundsätzlich mehrere Vorgangsweisen denkbar: Die eine Vorgangsweise ist die, daß die Behörde von der Verhängung der Schubhaft absieht und regelmäßige Meldeverpflichtungen auferlegt. Die zweite Möglichkeit ist die, daß die Behörde von der Schubhaft absieht, wenn der Fremde eine Unterkunft bezeichnen kann, an der er erreichbar ist. In diesen beiden Fällen entstehen dem Rechtsträger der Behörde keinerlei Unterbringungskosten und er ist auch nicht zur Tragung von kosten verpflichtet. Als dritte Alternative käme eine ausdrückliche Anordnung in Betracht, daß der Fremde in einem Quartier Unterkunft nimmt, dessen Kosten vom Rechtsträger dieser Behörde bezahlt werden. Das Gesetz läßt auch diese Möglichkeit zu, wobei es der Behörde obliegen wird, eine solche Entscheidung im Lichte der ihr zur Verfügung stehenden Budgetmittel zu treffen.

Zu Frage 3:

Die Ausführungen in der Regierungsvorlage zum Fremdengesetz 1997 sind die Beschreibung einer tatsächlichen Situation. Es ist denkbar, daß die Kosten der Unterbringung in der Schubhaft höher sind als die nach der oben dargestellten dritten Variante von der Behörde aufgrund der von ihr eingegangenen Verpflichtung übernommenen Kosten.

Zu Frage 4:

Ich darf in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3866/J verweisen, wo die damals ermittelte Höhe der Schubhaftkosten dargelegt wird. An diesem Kostenrahmen hat sich seither nichts geändert

Zu Frage 5:

Die Erfahrung zeigt, daß bedauerlicherweise die Zahl jener Personen, die zunächst nicht in Schubhaft genommen werden, aber auch kein Aufenthaltsrecht in Österreich haben und die sodann untertauchen bzw. mit der Behörde nicht mehr in Kontakt treten, relativ hoch ist. Bedauerlicherweise zeigt sich auch immer wieder, daß ein nicht unbeträchtlicher Prozentsatz von bundesbetreuten Asylwerbern die Unterkunft von sich aus verläßt und für das weitere Verfahren nicht mehr zur Verfügung steht. Diese Beispiele zeigen sehr deutlich, daß eine Übernahme der Kosten an sich keine positive Auswirkung auf die Sicherstellung des Verfahrens hat.

Zu Frage 6:

Ja. Es liegt auf der Hand, daß eine Person, die aufgrund einer behördlichen Entscheidung Österreich zu verlassen hat, dieser Anordnung eher Rechnung tragen wird, wenn es für sie keine staatliche Unterstützung gibt, als dann, wenn sie im Fall ihres Weiterverbleibs in Österreich mit einer vollen staatlichen Versorgung rechnen kann.

Zu Frage 7:

Diese Frage stellt sich im Rahmen des Fremdengesetzes nicht. Wenn ein Fremder Österreich zu verlassen hat, ist es die Aufgabe der Behörden, sicherzustellen, daß der gesetzlich gebotene Zustand herbeigeführt wird.

Zu Frage 8:

Hier dürfte ein Mißverständnis in der Anfragestellung vorliegen: In dem genannten Schreiben wurde nicht ausgeführt, daß alle Personen, gegen die ein Verfahren zur Erlassung eines Aufenthaltsverbotes oder einer Ausweisung eingeleitet wurde, Österreich verlassen müssen; es wurde vielmehr festgehalten, daß jene Personen, die aufgrund des Gesetzes Österreich verlassen müssen, nicht zu einem Weiterverbleib im Inland verhalten werden sollen.